

# **Betriebsordnung für Fremdfirmen**

## **Inhaltsverzeichnis**

- |   |                                 |
|---|---------------------------------|
| 1. Allgemeines  | 7. Persönliche Schutzausrüstung |
| 2. Bau- und Montagearbeiten                               | 8. Werkverkehr                  |
| 3. Maschinen, Werkzeuge, Geräte                           | 9. Verhalten bei Unfall         |
| 4. Elektrische Einrichtungen                              | 10. Fragen zum Arbeitsschutz    |
| 5. Umgang mit Gefahrstoffen                               | 11. Umweltschutz                |
| 6. Feuerarbeiten, Schweißen, Schneiden,<br>Schleifen usw. | 12. Verhalten im Gefahrenfall   |
|   | 13. Corona-Schutzmaßnahmen      |

---

Die Betriebsordnung gilt ausnahmslos für alle auf dem Werksgelände von Busch tätigen Fremdfirmen sowie deren Subunternehmer. Mit Betreten des Werksgeländes werden die darin enthaltenen Gebote und Verbote für Sie verbindlich. Im Interesse der Sicherheit Ihrer und unserer Mitarbeiter sind diese strikt einzuhalten.

Zur Abstimmung von Tätigkeiten und zur Vermeidung gegenseitiger Gefährdungen setzt Busch einen Ansprechpartner/Koordinator ein. Dieser wurde Ihnen mit der Bestellung namentlich genannt.

Die Zusammenarbeit mit dem zuständigen Busch-Koordinator ist eine Voraussetzung für die Realisierung von Dienstleistungen, sonstiger Tätigkeiten und Arbeiten auf dem Werksgelände der Firma Busch.

Der Busch-Koordinator informiert den Vertreter der Fremdfirma über die für die Tätigkeiten notwendigen Einrichtungen und Abteilungen.

Soweit es für die Arbeitssicherheit erforderlich ist, hat er Weisungsbefugnis gegenüber den Mitarbeitern der Fremdfirma. Die von ihm angeordneten Maßnahmen sind für die Dauer der Arbeiten aufrechtzuerhalten.

Der Busch-Koordinator ist berechtigt, bei Sicherheitsverstößen Arbeiten einzustellen, bis vorhandene Mängel behoben sind. Zuwiderhandelnde Mitarbeiter können von der weiteren Tätigkeit ausgeschlossen werden. Die Benennung des Busch-Koordinators entbindet Sie jedoch nicht von der Aufsichtspflicht gegenüber Ihren Mitarbeitern.

Zusätzlich sind in jedem Fall die nachfolgenden Hinweise einzuhalten und zu befolgen.

## 1. Allgemeines

- 1.1 Bei der Firma Busch haben der **Arbeits- und Umweltschutz** einen hohen Stellenwert. Es gilt der Grundsatz:  
„**Sicherheit hat Vorrang**“  
Gemäß § 5 DGUV Vorschrift 1 ist die Firma Busch verpflichtet, Fremdfirmen schriftlich anzuhalten, die in § 2 DGUV Vorschrift 1 genannten Vorschriften und Regeln strikt zu beachten.  
Der Auftragnehmer stellt sicher, daß seine Beschäftigten die an dem jeweiligen Leistungsort geltenden **Sicherheits- und Unfallverhütungsvorschriften** ebenso wie die dort geltenden Ort-/ Werksbestimmungen genauestens beachten und diese eingehalten werden. Zur Verhütung von Arbeitsunfällen hat der Auftragnehmer Anordnungen und Maßnahmen zu treffen sowie Einrichtungen zu schaffen, die den Bestimmungen dieser Betriebsordnung und zugleich den geltenden Unfallverhütungsvorschriften, Arbeitsschutzvorschriften und den allgemein anerkannten sicherheitstechnischen und arbeitsmedizinischen Regeln entsprechen. Bei Zuwiderhandlung behalten wir uns rechtliche Schritte sowie Schadensersatz für die sich daraus ergebenden Folgen vor.  
Es können keine Ansprüche gegen Busch geltend gemacht werden, die aus der Nichteinhaltung dieser Vorschriften und Bestimmungen entstehen.
- 1.2 Der Auftragnehmer und dessen Personal dürfen das Betriebsgelände der Firma Busch **nur in Abstimmung** mit dem in der Bestellung genannten Ansprechpartner /Kordinator **betreten**. Daher müssen sich alle Personen die bei Busch eingesetzt werden, vor Beginn Ihrer Tätigkeiten an der Pforte anmelden.  
Dem Busch-Koordinator ist eine Liste aller bei Busch eingesetzten Mitarbeiter (auch der von Subunternehmern) auszuhändigen.  
Über alle Vorgänge der Firma Busch und Ihrer Geschäftspartner ist auch nach Beendigung der Tätigkeit Dritten gegenüber **Geheimhaltung** zu bewahren.
- 1.3 Auf dem Betriebsgelände ist das **Fotografieren und Filmen** nicht erlaubt.
- 1.4 Der Genuss von **Alkohol** oder anderer berauschender Mittel **ist streng verboten**. Bei Zuwiderhandlung erfolgt ein unverzüglicher **Verweis** vom Werksgelände, ohne dass dies etwa von Einfluß wäre auf die weitere Gültigkeit verbindlich vereinbarter Fristen und Fertigstellungstermine.
- 1.5 Der **Auftragnehmer unterrichtet** seine Mitarbeiter darüber, daß sie sich nur in dem Bereich aufhalten dürfen, wo sie aufgrund der abgeschlossenen Bestellung ihren Arbeitsplatz haben. Das Betreten anderer Betriebsbereiche ist verboten.
- 1.6 Den Anweisungen des Busch-Koordinators, der Elektrofachkraft und des Verantwortlichen für den Arbeitsschutz der jeweiligen Abteilung ist unbedingt Folge zu leisten. Die von ihm/ihnen angeordneten Sicherheitsmaßnahmen sind durchzuführen und für die **gesamte Dauer der Arbeiten** aufrecht zu erhalten.
- 1.7 Ziff. 1.6 gilt hinsichtlich der Anweisungen behördlich berechtigter Institutionen (z. B. Polizei, Feuerwehr, Behördenvertreter) entsprechend.
- 1.8 Beachten Sie alle Gebots- und Verbotsschilder sowie Betriebsanweisungen.
- 1.9 Der Auftragnehmer hat den Busch-Koordinator rechtzeitig vom Beginn der Arbeiten, Arbeitsunterbrechungen, Arbeiten außerhalb der normalen Arbeitszeit (z.B. abends oder nachts, an Samstagen, Sonn- oder Feiertagen) und der Beendigung der Arbeiten zu informieren. Auf eventuell eintretende Störungen des Betriebsablaufs ist unverzüglich hinzuweisen, sobald sich eine solche abzeichnet.
- 1.10 Für das Befahren des Werksgeländes von Busch mit Fahrzeugen jeglicher Art ist die Genehmigung des Busch-Koordinators erforderlich. Für das Parken sind die ausgewiesenen Flächen zu nutzen. Für den Transport von Geräten, Werkzeugen, Materialien und sämtlicher vom Auftragnehmer für die Ausführung der ihm übertragenen Arbeiten notwendigen Hilfsmittel innerhalb des Werksgeländes sind nur geeignete und zugelassene Transportmittel einzusetzen.

## 2. Bau- und Montagearbeiten

- 2.1 Vor Durchführung von Arbeiten sind die notwendigen Schutzvorkehrungen mit dem Busch-Koordinator abzusprechen und anzuwenden. Die Baustellen sind entsprechend ihrer Notwendigkeit stets abzusichern (Schutzgitter, Flatterband etc.). Es dürfen nur der BGI 694 entsprechende Leitern verwendet werden.
- 2.2 Arbeiten auf **hochgelegenen Arbeitsplätzen** sind durch besondere Schutzvorkehrungen, wie Brüstungen, Geländer oder durch Benutzung von Sicherheitsgeschirren und Fangnetzen zu sichern. Gerüste müssen den Anforderungen der DIN 4420 entsprechen. Der Auftragnehmer garantiert den Einsatz nur einwandfreien Gerüstmaterials und die Erstellung von Gerüstbelägen jeweils mit Seitenschutz, bestehend aus Geländerholmen, Zwischenholmen und Bordbrettern.  
Tätigkeiten auf Gerüsten sind zu vermeiden, wenn gleichzeitig darunter gearbeitet wird. In solchen Fällen ist mit dem Busch-Koordinator abzusprechen, in welchem Umfang bzw. wann die Arbeiten

weitergeführt werden können. Fahrbare Gerüste dürfen nicht versetzt werden, solange sich Personen auf ihnen befinden.

- 2.3 Vor Beginn von **Tiefbauarbeiten** (Ausschachtungen, Gruben, Kanäle usw.) sowie Bohr- und Spitzarbeiten an Gebäuden muß sich die ausführende Firma beim Busch-Koordinator über die Lage, der Strom führenden Kabel, Wasser-, Gas und Sauerstoffleitungen sowie sonstige Ver- und Entsorgungsleitungen informieren.
- 2.4 **Alleinarbeit** ist nach Möglichkeit zu vermeiden. Wird infolge eines Not- und Ausnahmefalles doch eine gefährliche Arbeit von Personen allein durchgeführt, so ist gemäß § 8 DGUV Vorschrift 1 die Überwachung durch geeignete Maßnahmen sicherzustellen.
- 2.5 Die Errichtung von **Baubuden** bedarf der Abstimmung mit dem Busch-Koordinator.
- 2.6 **Hebe- bzw. Arbeitsbühnen** dürfen in Kranbereichen nur nach Absprache mit dem Busch-Koordinator bzw. mit dem Abteilungsleiter aufgestellt werden.
- 2.7 Gerüste, Leitern, Tagesunterkünfte, Werkzeug und Geräte jeglicher Art, die vom Auftragnehmer mit auf das Firmengelände Busch gebracht werden, müssen deutlich lesbar den Namen und das Firmenzeichen des Auftragnehmers tragen.
- 2.8 Dächer dürfen nur nach vorheriger Prüfung ihrer Begehbarkeit betreten werden. Dächer ohne tragfähige Dachhaut (Glas-, Wellplattendächer etc.) dürfen ausschließlich auf Laufbohlen begangen werden.
- 2.9 Die Verwendung gas- oder anderweitig beheizter Teerkessel auf den Dachflächen von Werksgebäuden ist nicht zulässig. Im Übrigen sind bei der Benutzung von Teerkesseln auf dem Werksgelände in ausreichender Zahl geeignete Feuerlöscher griffbereit zu halten. Heizgasflaschen dürfen nicht näher als mit 3 m Sicherheitsabstand von Teerkesseln aufgestellt werden.
- 2.10 Nach Beendigung von Arbeiten an Gebäuden, Anlagen oder Maschinen ist der Busch-Koordinator zu informieren.  
Die Baustelle ist besenrein zu verlassen.

### 3. Maschinen, Werkzeuge, Geräte

- 3.1 Die von Ihnen bei Busch eingesetzten Maschinen, Geräte und Werkzeuge müssen den gesetzlichen Bestimmungen entsprechen und in sicherem Zustand sein. Bei Verlassen der Baustelle sind diese unter Verschluss zu bringen bzw. so abzusichern, daß keine weiteren Gefahren für Personen bestehen.

Insbesondere ist ständig auf Folgendes zu achten:

- Acetylen- und Sauerstoffflaschen sind stets gegen Umfallen zu sichern
- Bei Gasentnahme aus liegenden Acetylenflaschen muss das Flaschenventil mindestens 40 cm höher als der Flaschenfuß gelagert sein
- Sauerstoffarmaturen, -leitungen und -dichtungen dürfen nicht mit Fett, Glycerin oder Öl in Berührung gebracht werden (Explosionsgefahr, s. a. DGUV Regel 113-001 Explosionsschutz sowie DGUV Regel 100-500 Schweißen, Schneiden und verwandte Verfahren.
- Die Benutzung von Bolzentreibwerkzeugen ist nicht gestattet.
- Bolzenschubwerkzeuge müssen der DGUV Vorschrift 56 entsprechen, bedürfen aber zu ihrem Einsatz stets der Zustimmung des Busch-Koordinators
- Bei Arbeiten mit Schleif- und Trennmaschinen in brandgefährdeten Räumen ist – ebenso wie bei Schweißarbeiten – über den Busch-Koordinator die Genehmigung der Brandschutzabteilung einzuholen.

- 3.2 Das Benutzen von **technischen Hilfsmittel** der Fa. Busch bedarf der Genehmigung des Busch-Koordinators.
- 3.3 **Überlässt** die Firma Busch dem Auftragnehmer technische Hilfsmittel zur Benutzung, so muß der Auftragnehmer festgestellte Mängel umgehend dem Busch-Koordinator mitteilen.
- 3.4 Das Bedienen von Flurförderzeugen, Hubarbeitsbühnen und Krananlagen ist nur ausgebildeten, vom Auftraggeber schriftlich beauftragten Personen gestattet und muss dem Busch – Koordinator mitgeteilt werden.

### 4. Elektrische Einrichtungen

- 4.1 Sind Arbeiten in der Nähe stromführender Anlagen oder Einrichtungen durchzuführen, so muß in jedem Fall **das Abschalten des Stroms** oder das Anbringen eines wirksamen Schutzes veranlasst werden (DGUV Vorschrift 3 / TRBS 2131). In diesem Fall ist vorab der Busch-Koordinator bzw. die zuständige Elektrofachkraft zu informieren. Eigenmächtige Handlungen des Auftragnehmers an elektrischen Einrichtungen sind strengstens untersagt.
- 4.2 Die Abschaltung von Stromleitungen muß vom Auftragnehmer so rechtzeitig beantragt werden, dass entsprechende Absprachen mit den Produktionsstellen rechtzeitig getroffen werden können. Die Geltendmachung von Schadensersatzansprüchen bei Zuwiderhandlung behalten wir uns vor.

- 4.3 Sind elektrische Anschlüsse an das Werksnetz erforderlich, ist dies über den Busch-Koordinator bzw. die zuständige Elektrofachkraft zu veranlassen. Der vom Auftragnehmer verwendete elektrische Baustromverteiler muss den Vorschriften der DIN VDE 0612 entsprechen und sich in vorchriftsmäßigem Zustand befinden.

## 5. Umgang mit Gefahrstoffen

- 5.1 Bei Lieferung bzw. Einsatz von Gefahrstoffen und chemischen Arbeitsstoffen sind insbesondere die Gefahrstoffverordnung und die Technischen Regeln für Gefahrstoffe (TRGS) einzuhalten, im Übrigen sämtliche einschlägigen Vorschriften zu beachten.  
Sicherheitsdatenblätter, Betriebsanweisungen sind vor Arbeitsbeginn zur Einsichtnahme der Sicherheitsfachkraft komplett ausgefüllt vorzulegen. Auf Gefahrstoffe, die bei Ausführung der Arbeiten entstehen können, ist schriftlich hinzuweisen.  
Es muss sichergestellt sein, daß Mitarbeiter der Fa. Busch bei der Verarbeitung von Gefahrstoffen nicht gefährdet sind. Der Auftragnehmer haftet insoweit für jegliches schuldhaftes Verhalten in eigener Person wie auch der von ihm eingesetzten Mitarbeiter. Im Zweifelsfall sind Rückfragen an den Busch-Koordinator zu richten. Busch entscheidet über die Zulassung von Gefahrstoffen.  
Die Verwendung krebserregender Stoffe ist strengstens untersagt.  
Bei Verwendung nicht von Busch zugelassener Gefahrstoffe kann der Busch-Koordinator oder die Sicherheitsfachkraft die Durchführung der Arbeiten mit sofortiger Wirkung untersagen.

## 6. Feuerarbeiten/Schweißen/Schneiden /Schleifen usw.

- 6.1 Falls im Zuge der zu erledigenden Arbeiten der Umgang mit offenem Feuer (Schweißen, Schneiden, Löten usw.) erforderlich ist, muss vorher ein **Schweißerlaubnisschein** beim Busch-Koordinator eingeholt werden. Generell ist auf **Brandmeldesysteme** und auf **brennbare Stoffe** im Umfeld des vorgesehenen Einsatzortes zu achten. Schweißarbeiten dürfen nur von ausgebildeten Personen ausgeführt werden.  
6.2 Transportable Schweißgeräte müssen mit einem geeigneten zugelassenen Feuerlöscher und einer vorchriftsmäßigen Rückschlagsicherung ausgerüstet sein.  
Bei Elektroschweißgeräten ist auf eine ausreichende Isolierung sowohl der Primär- wie auch der Sekundärseite zu achten. Das Massekabel ist an die Arbeitsstelle heran zu führen, damit vagabundierende Schweißströme, die das Erdungssystem von Maschinen und Anlagen zerstören können, vermieden werden.  
6.3 Sollte dennoch ein Brand ausbrechen, ist vom nächst gelegenen Telefon über die Notrufnummer 112 unverzüglich Meldung zu machen und – falls möglich – mit eigenen Löschmaßnahmen zu beginnen.  
6.4 Der Auftragnehmer und seine eingesetzten Mitarbeiter haben sich vor dem Beginn von Feuerarbeiten darüber zu informieren, wo sich die nächst gelegene Meldemöglichkeit und Feuerlöscher befinden. Bei eventuellen Rückfragen ist der Busch – Koordinator anzusprechen.

## 7. Persönliche Schutzausrüstung

- 7.1 Der Auftragnehmer und seine eingesetzten Mitarbeiter sind verpflichtet, die notwendigen persönlichen Schutzausrüstungen zu tragen. Generell sind Schutzschuhe zu tragen. Bei Busch muss in gekennzeichneten Bereichen Gehörschutz sowie Kopfschutz (Schutzhelm) getragen werden.  
7.2 Bei gefährlichen Arbeiten hat der Auftragnehmer seinen Mitarbeitern gem. § 2 DGUV Vorschrift 1 persönliche Schutzausrüstungen zur Verfügung zu stellen.

## 8. Werkverkehr

- 8.1 Das Befahren des Werksgeländes bedarf der Rücksprache mit dem Busch-Koordinator. Daher muß der Auftragnehmer sich stets an der Pforte anmelden.  
8.2 Auf dem Werksgelände gelten die Regeln der Straßenverkehrsordnung. Die angegebene **Höchstgeschwindigkeit v. 10 km/h** ist einzuhalten. Auf den Staplerverkehr ist besondere Rücksicht zu nehmen.  
8.3 Verkehrsunfälle sind dem Busch-Koordinator unverzüglich zu melden. Die Unfallstelle ist unverändert zu lassen, soweit die Umstände des Einzelfalles dies erlauben. Die für den eigenen Betrieb des Auftragnehmers maßgeblichen Bestimmungen über die Meldung von Unfällen bleiben von dieser Betriebsordnung unberührt.  
8.4 Fahrzeuge, die am innerbetrieblichen Verkehr teilnehmen, dürfen nur von Personen mit entsprechender **Fahrerlaubnis** geführt werden.  
8.5 Werden Fahrzeugen mit Verbrennungsmotoren in den Hallen eingesetzt, müssen diese über eine Abluftreinigungsanlage verfügen.

## 9. Verhalten bei Unfall / im Brandfall

Bei Unfällen stehen **unsere Erste-Hilfe Stationen** (in allen Leitständen) und auch **Ersthelfer** zur Verfügung. Der Busch-Koordinator oder die Sicherheitsfachkraft ist umgehend zu informieren. *Sie sind verpflichtet, Unfälle ihrer zuständigen BG und ihrer zuständigen Behörde (Bezirksregierung, Abt. Arbeitsschutzverwaltung) zu melden.*

Verschaffen Sie sich vor Arbeitsbeginn einen Überblick über vorhandene **Löschmittel-** und **Alarmierungseinrichtungen**, sowie über **Flucht- und Rettungswege**. Diese dürfen in keinem Fall unbrauchbar/unzugänglich gemacht werden.

**Notrufe** für Krankenwagen und Feuerwehr können unter der Kurzwahl **112** abgesetzt werden.

## 10. Fragen zum Arbeitsschutz

Sofern Fragen zum Arbeitsschutz bestehen, geben Ihnen unsere Sicherheitsfachkräfte gerne Auskunft.

## 11. Umweltschutz

### 11.1 Umwelleitlinien

Die Einhaltung der gesetzlichen Anforderungen sind auch für Lieferanten, die auf unserem Grundstück Arbeiten verrichten, anzuwenden. Ziel ist es, die Umweltbelastung bei der Ausführung von Fremdleistung auf ein Mindestmaß zu reduzieren.

11.2 Das bei der Durchführung der Arbeiten anfallende **Abfallmaterial** ist vom Auftragnehmer auf seine Kosten ordnungsgemäß, entsprechend den gesetzlichen Vorgaben (KrWG, deren Verordnungen und Abfallsatzungen) zu entsorgen. Die Entsorgung der Abfälle ist, soweit dies in der Bestellung nicht anders festgelegt ist, mit dem Busch-Koordinator abzustimmen.

11.3 Die Lagerung und der Umgang mit **wassergefährdenden Stoffen** (Öle, Farben, Kraftstoffe, Löse-mittel usw.) sind so durchzuführen, daß keine Gefährdungen von Boden, Grundwasser, Gewässern und Entwässerungssystemen (Kanäle, Schächte) entstehen. Bei Durchführung von WHG oder VAWS relevanten Arbeiten i.S.v. § 19 L Abs. 1 und 2 Wasserhaushaltsgesetz hat der Auftragnehmer dem Busch-Koordinator vor Beginn der Arbeiten unaufgefordert seine Zulassung als Fachbetrieb i.S.d. Vorschrift nachzuweisen.

11.4 Treten bei Arbeiten **Lärmemissionen** auf, muß rechtzeitig darauf aufmerksam gemacht werden, da für die Fa. Busch strenge Schallrichtwerte, je nach Tageszeit, gelten. In solchen Fällen sind Fenster, Türen und Dachöffnungen zu verschließen. Die Vorgehensweise ist mit dem Busch-Koordinator abzustimmen.

11.5 Treten bei den Arbeiten **Staubemissionen** auf, die über Öffnungen ins Freie gelangen können, so gilt die gleiche Vorgehensweise aus Punkt 11.4.

Bei Nichteinhaltung kommt der Verursacher für etwaige Schäden auf.

## 12. Verhalten im Gefahrenfall

Im Gefahrenfall ist den an allen Gebäudeein- und -ausgängen angebrachten Verhaltenshinweisen Folge zu leisten. Finden Sie sich bitte an der Ihnen genannten Sammelstelle ein, damit Busch die Vollzähligkeit aller auf dem Werkgelände befindlichen Personen feststellen kann.

### Wichtige Telefonnummern von Einrichtungen und Abteilungen

<b>Notruf, Unfall</b>	<b>112</b>	Brandschutz Bestwig	126
		Brandschutz Wehrstapel	221
<b>Feuer</b>	<b>112</b>	Arbeitsschutz	266 od.165
		Umweltschutz, Abfall	165
elektrische Instandhaltung	314	elektrische Instandhaltung	216
Werk Bestwig		Werk Wehrstapel	
mechanische Instandhaltung	315	mechanische Instandhaltung	273
Werk Bestwig		Werk Wehrstapel	

**Achtung: bei Stromausfall ist ein Notruf nur über das Nottelefon im Kupolofenleitstand möglich!**

### 13. Corona-Schutzmaßnahmen für Fremdfirmeneinsätze bei der M. Busch GmbH Co. KG

Diese Schutzmaßnahmen beziehen sich auf Arbeiten, welche Fremdfirmen-Mitarbeiter (Mitarbeiter des Auftragnehmers oder Mitarbeiter der von ihm beauftragten Subunternehmer) auf dem Betriebsgelände der Fa. M. Busch GmbH & Co. KG (Auftraggeber) durchführen. Die Einhaltung dieser Anforderungen sind verbindlicher Auftragsbestandteil.

Fremdfirmen-Mitarbeiter erhalten vor Arbeitsaufnahme eine Fremdfirmenunterweisung durch den vom Auftraggeber zugeteilten Koordinator. Bestandteil der Fremdfirmenunterweisung sind auch die Corona-Schutzmaßnahmen, welche beim Auftraggeber gelten.

Diese vom Auftraggeber durchgeführten Unterweisungen entbindet den Auftragnehmer, sowie von ihm beauftragte Subunternehmer nicht von ihrer Pflicht, die eigenen Mitarbeiter eigenständig über die gesetzlichen Vorgaben der *SARS-CoV-2-Arbeitsschutzverordnung* in der jeweils gültigen Fassung zu unterweisen. Diese Vorgaben beziehen sich insbesondere auf das **Einhalten von Sicherheitsabständen**, das **Tragen von Mund-Nasen-Schutz (medizinische Masken oder FFP2-Masken)**, **Hygienemaßnahmen** sowie die weiteren Maßnahmen, welche die Verordnung vorgibt.

Ebenfalls sind Fremdfirmen verpflichtet, ihren Mitarbeitern den notwendigen **Mund-Nasen-Schutz (medizinische Masken oder FFP2-Masken) und Testsets** in ausreichender Menge für den Arbeitseinsatz zur Verfügung zu stellen.

Sollten Fremdfirmen-Mitarbeiter sich nicht an die Vorgaben der Schutzmaßnahmen halten, ist der Auftraggeber befugt, diese entsprechend darauf hinzuweisen. Sollte es zu wiederholten Verstößen kommen, ist der Auftraggeber berechtigt, Fremdfirmen-Mitarbeiter des Standortes zu verweisen. Dieses entbindet den Auftragnehmer nicht von der Pflicht, die vertraglich vereinbarte Leistung fristgerecht zu erbringen.

Vor Arbeitsbeginn sind alle Fremdfirmen-Mitarbeiter, die auf dem Betriebsgelände des Auftraggebers zum Einsatz kommen, auf Corona zu testen. Die Durchführung der Testung ist von der entsprechenden Fremdfirma zu organisieren. Dabei muss es sich um einen **Antigen-Schnelltest** handeln, der höchstens 48 Stunden alt sein darf. Der Corona Test muss dabei von geschultem Personal durchgeführt oder überwacht werden (z. B. Testzentrum). Das negative Testergebnis muss zudem schriftlich bescheinigt werden.

Der Auftraggeber behält sich vor, die schriftlichen Bescheinigungen stichprobenhaft vor Arbeitseinsatz zu kontrollieren. Fremdfirmen-Mitarbeiter müssen die Bescheinigung oder eine Kopie der Bescheinigung bei der Leistungserbringung vor Ort mitführen.

Sollten mehrtägige Arbeitseinsätze länger als 48 Stunden dauern, müssen sich Fremdfirmen-Mitarbeiter im Abstand von 48 Stunden mit einem **Antigen-Selbsttest** auf Corona testen. Die dafür benötigten Selbsttestkits sind durch den Auftragnehmer, oder von ihm beauftragte Subunternehmer zur Verfügung zu stellen.

Sollten Auftragnehmer sowie von ihm beauftragte Subunternehmer Kenntnis erlangen, dass eigene Mitarbeiter während seines Einsatzes oder kurzzeitig nach seinem Einsatz (< 3 Tage) sich mit Covid infiziert haben, sind sie verpflichtet, den Auftraggeber über diesen Sachverhalt unverzüglich zu informieren. Dies gilt ebenfalls, wenn ein Fremdfirmen-Mitarbeiter vom zuständigen Gesundheitsamt als Kontaktperson der Kategorie 1 eingestuft wird.

Der Auftraggeber ist berechtigt, Fremdfirmen-Mitarbeitern bei Vorliegen einer Covid-Infektion den Zutritt zum Betriebsgelände zu verweigern bzw. zum sofortigen Verlassen des Betriebsgeländes aufzufordern. Fremdfirmen-Mitarbeiter sind bei Vorliegen einer Covid-Infektion verpflichtet, das Betriebsgelände des Auftraggebers unverzüglich zu verlassen bzw. dieses nicht zu betreten.